Förderverein der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Heusweiler, Förderschule geistige Entwicklung e.V.

Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung am:

23. März 2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Heusweiler, Förderschule geistige Entwicklung" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er wird im Folgenden kurz Verein genannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 66265 Heusweiler, Goethestr. 8.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Hilfe für Schüler*innen mit geistiger Behinderung.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Johann-Wolfang-von-Goethe-Schule,
 Förderschule geistige Entwicklung Heusweiler
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Therapiematerialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Zwecke
 - d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Schule
 - e) Durchführung, Mitgestaltung und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen und Schulfesten
 - f) Unterstützung und Bezuschussung von Arbeitsgemeinschaften der Schule
 - g) Unterstützung und Förderung von Projekten der Schule
 - h) Unterstützung von Schülergruppenfahrten auf Klassen-, Stufen-, Schulebene
 - i) Unterstützung einzelner Schüler*innen in Notlagen zur Teilhabe an schulischen Aktivitäten
 - j) Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration der Schüler*innen (insbesondere Förderung der Teilhabe am sportlichen und kulturellen Leben der Gesellschaft für die Schüler*innen)
 - k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im schulpflichtigen Alter tätig und verantwortlich sind.

Der Verein übernimmt nicht die Aufgaben einer Schulträgerschaft.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Betroffene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5. Im Falle eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§4 Mitgliedsbeitrag

 Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag, der zu Beginn jedes Kalenderjahres (01.01.-31.12.) fällig wird.

Beispiel: Ein Mitglied tritt zum 1.9. in den Verein ein. Auch in diesem Fall ist rückwirkend für das ganze Kalenderjahr der Mindestbeitrag zu zahlen.

Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Der/die 2. Vorsitzende
 - c) Der/die Schatzmeister*in
 - d) 2 Beisitzer*innen

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister*in.
 - Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine gesamte Arbeit verantwortlich.
- 4. Der/die Schatzmeister*in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Alle Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr.26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes erstattet.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt an.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder digital (Onlineverfahren) abgehalten werden.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer*innen.
 - Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter, mit Ausnahme der Kassenprüfer*innen, zulässig.
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- g) Entscheidung über gestellte Anträge
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5. Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung kommt einmal im Jahr zusammen. Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand schriftlich (z.B. per Mail, Fax oder Briefpost) drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - Der Vorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- 8. Über die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse von Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Die Protokolle werden durch die Unterschriften des/der Protokollführer*in und des/der 1. Vorsitzenden beurkundet.

§8 Kassenprüfer*innen

- 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens 2 Personen geprüft. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§9 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Die Beschlussvorlage zur Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
- 3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Förderschule geistige Entwicklung Heusweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 23.03.2021 festgestellt und verabschiedet.